

hat das Niedersächsische Obergericht am 8. Oktober 2000 be-
schlossen:

Auf den Antrag der Antragsteller wird die Beschwerde gegen
den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzel-
richter der 7. Kammer - vom 18. Juli 2000 zugelassen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen

4 M 3489/00

aus Beschwerdeverfahren fortgesetzt.

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der genannte Be-
schluss des Verwaltungsgerichts geändert. Der Antragsgegner
wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den
Antragsteilern ab dem 1. Oktober 2000 vorläufig Leistungen
nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in entsprechender
Anwendung des Bundesasylhilfegesetzes zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gesamten Verfahrens;
Genchakosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss des
Verwaltungsgerichts ist gemäß § 145 Abs. 4 in Verbindung mit § 124 Abs. 2 VwGO stat-
haft und auch sonst zulässig. Er ist auch begründet, weil die genügend dargelegten ernst-
lichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der Entscheidung
des Verwaltungsgerichts aus den folgenden Gründen bestehen; diese Gründe tragen
auch die Begründetheit der zugelassenen Beschwerde.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund und -anspruch glaubhaft gemacht.

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Abkunft

freiwillige Ausreise mit
Zurückbes, Abschließg
aus humanitären - persönl.
Gründen mit möglich.

Az.: 4 M 3278/00
7 B 2866/00

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

1. [Redacted]
2. [Redacted]
3. [Redacted]
4. [Redacted]
5. [Redacted]

Proz.-Bev. zu
gegen

Antragsteller und
Rechtsmittelführer,

[Redacted]

den Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Oberkreisdirektor
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, - OE 908 S MWs FD 401 -

Antragsgegner und
Rechtsmitteligener,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

C1572

Diese Entscheidung ist gemäß § 162 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay Willkommersky Rikmann

Ein Anordnungsanspruch kommt den Antragstellern zu, weil ihnen eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland nicht zugemutet werden kann und wegen der Unzumutbarkeit der Ausreise nach Afghanistan auch ein Abschiebungshindernis aus humanitären und persönlichen Gründen vorliegt, mithin neben dem Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten seit dem 1. Juni 1997 auch die weiteren Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 AsylbLG gegeben sind. Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, die Ausführungen des Amtsorgans im Schriftsatz vom 13. Juli 2000 zur Zumutbarkeit einer Ausreise der Antragsteller nach Afghanistan in Zweifel zu ziehen. Dort wird ausgeführt:

Zur Frage der freiwilligen Ausreise ist auszuführen, dass zur Zeit keine direkten Flugverbindungen aus der Bundesrepublik zu einem der afghanischen Flughäfen bestehen. Auch Flüge aus dem dortigen benachbarten Ausland nach Afghanistan sind nicht buchbar. Somit ist nach hiesiger Kenntnis eine freiwillige Ausreise allerfalls über Turkmenistan oder Pakistan möglich, da von dort aus Landverbindungen offen sein sollen. Dieses wird jedoch seitens der Ausländerbehörde als nicht zumutbar angesehen.

Nach dieser aktuellen Erkenntnissen bestünde für die Antragsteller zwar die theoretische Möglichkeit, einen Weg nach Afghanistan zu finden. Dieser Weg ist ihnen jedoch nicht zuzumuten. Die freiwillige Ausreise der Antragsteller ist folglich nicht möglich. Wegen der Unzumutbarkeit der zwar theoretisch gegebenen Reisemöglichkeiten für die Antragsteller besteht insoweit auch ein Abschiebungshindernis aus persönlichen bzw. humanitären Gründen, da eine Abschiebung, die nur in einer für die Betroffenen unzumutbaren Art und Weise durchgeführt werden kann, nicht erfolgen darf.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung das Bestehen eines Anordnungsgrundes an, sofern im Wege der einseitigen Anordnung um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gestritten wird, weil es um die Beseitigung einer existenziellen Notlage geht. In der Regel wird bei laufenden Leistungen – wie hier – dieser Anordnungsgrund ab dem Ersten des Monats der Entscheidung bejaht. Hier besteht begründeter Anlass nicht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 166 Satz 2 VwGO.